

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mitutoyo (Schweiz) AG

1) Allgemeines: Auf alle Offerten und Verträge betreffend den Verkauf von Produkten (inkl. Software) von Mitutoyo (Schweiz) AG („Mitutoyo“) (nachfolgend allesamt „Waren“) sowie betreffend die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitutoyo, insbesondere Kalibrier-, Wartungs- und Labortätigkeiten (nachfolgend „Dienstleistungen“) finden ausschliesslich die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

2) Preise: Die Preise sind in Schweizer Franken und verstehen sich inkl. Verpackung, Transport und Transportversicherung zum Werk des Kunden, aber ohne Abgaben und Steuern (Zölle, MWST etc.) und ohne Ablad.

3) Offerte, Bestellungen: Offerten von Mitutoyo sind vom Offert-Datum an 90 Tage gültig. Technische Änderungen an den Waren sind jederzeit möglich. Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Leistungsbegrenzung: Nicht zum Liefer- und Leistungsumfang von Mitutoyo gehören (i) die Fundamenterstellung oder sonstige Bauarbeiten; (ii) die Schaffung von Versorgungsanschlüssen jeder Art (wie z.B. Strom, Druckluftzuführung, Datenleitungen oder sonstige erforderliche Anschlüsse zu den Waren von Mitutoyo); (iii) Kabelführungen, ergänzende Schutzschläuche, etc. zwischen Messgerät und Steuerrechner, Messgerät und Steuerung, Steuerung und Steuerrechner; (iv) die Installation von Netzwerken und Netzwerkumgebungen.

4) Lieferzeit: nach unserem Angebot, nach Auftragserteilung, Zwischenverkauf vorbehalten. Sämtliche Vereinbarungen im Hinblick auf Lieferzeiten erfolgen vorbehaltlich eventueller Hindernisse / Verzögerungen, die sich aus nationalem / internationalem Aussenwirtschaftsrecht ergeben.

5) Teillieferungen: Teillieferungen sind zulässig. Mitutoyo ist bemüht, die Lieferzeiten einzuhalten. Von Mitutoyo nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Rohstoff- und Warenmangel, Betriebsstilllegungen, Streik, Versandschwierigkeiten, Import- oder Exportbeschränkungen oder andere Hindernisse befreien Mitutoyo für die Dauer der Störung und deren Nachwirkungen von der termingerechten Lieferpflicht. Wird die vereinbarte Lieferzeit um mehr als zwei Monate überschritten, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Kunde hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf eine spätere Lieferung oder auf Schadenersatz.

6) Lieferort, Gefahrtragung: Die Lieferung erfolgt ab dem Mitutoyo-Zentrallager. Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Waren beim Kunden ankommen (vor Ablad). Der Kunde sorgt auf eigene Kosten und Gefahr für den innerbetrieblichen Transport (Bereitstellung von Arbeitskräften, geeignete Transportmittel). Aufstellungsort und Transportwege müssen entsprechend vorbereitet sein, um Wartezeiten zu vermeiden.

7) Zahlung: Die Zahlungskonditionen von Mitutoyo lauten 30 Tage netto nach Erhalt. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch Mitutoyo. Nach Ablauf der Frist kommt der Käufer ohne weiteres in Verzug (keine Mahnung nötig). In diesem Falle ist Mitutoyo berechtigt, Verzugszinsen von 5% p.a. sowie marktübliche Mahngebühren zu berechnen.

8) Eigentumsvorbehalt: Mitutoyo behält sich bis zum Eingang des vollen Kaufpreises das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor. Mitutoyo wird vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, (i) diesen Eigentumsvorbehalt vormerken zu lassen, und/oder (ii) bei Zahlungsverzug die gelieferten Waren vom Kunden herauszuverlangen.

9) Software: An gelieferter Software erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zum internen Gebrauch. Das Nutzungsrecht ist nur im Ganzen, inklusive der gelieferten Software-Dokumentation und Datenträger, auf Dritte übertragbar; im Falle der Übertragung ist der Kunde ab Datum der Übergabe an den Dritten zur vollständigen Löschung der Software auf seiner Datenanlage verpflichtet. Ein Startsicherungssystem (Sensor zur Erkennung von Standortwechseln) kann als Sicherheitsfunktion in diesem Gerät integriert sein und deaktiviert dessen Funktion nach Standortwechsel oder starker Erschütterung. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen im Voraus oder so schnell wie möglich an die nächste Mitutoyo-Niederlassung.

10) Gewährleistung: Mitutoyo leistet während einer Dauer von 4'000 Betriebsstunden oder von 24 Monaten vom Lieferdatum an (was zuerst eintritt) Gewähr für auftretende Mängel an gelieferten Waren, die nachweislich ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation oder Konzeption haben. Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Ablieferung – zu rügen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt, verarbeitet oder veräussert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben werden. Das Rügerecht bei verborgenen Mängeln erlischt in jedem Fall 20 (zwanzig) Tage nach Entdeckung der Mängel. Mit Ablauf der jeweiligen Rügefristen wird jede Gewährleistung wegbedungen. Mitutoyo behebt allfällige Mängel nach eigenem Ermessen (z.B. Nachbesserung, Ersatzlieferung). Eine Gewährleistungspflicht von Mitutoyo besteht nicht für Mängel an gelieferter Ware, die zurückzuführen sind auf (i) nicht genehmigte oder unsachgemässe Benutzung, Änderungen, Reparaturen oder ungenügendem Unterhalt, oder (ii) Fahrlässigkeit des Kunden oder Dritter oder (iii) andere Gründe ausserhalb des Einflussbereiches von Mitutoyo. Bei Waren, die durch Mitutoyo Fachpersonal zu installieren sind, erlischt der Gewährleistungsanspruch, wenn der Kunde die Waren vor Eintreffen des Mitutoyo Fachpersonals geöffnet oder ausgepackt hat. Bei solchen Waren beginnt die Rügefrist, sobald die Waren durch Mitutoyo Fachpersonal installiert wurden.

Beanstandungen an Kalibrierdienstleistungen sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich an Mitutoyo zu richten. Das Rügerecht erlischt in jedem Fall 3 (drei) Monate nach Ausstellung des Kalibrierzertifikats. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als genehmigt. Für Schäden an Kalibriergegenständen, die auf unsachgemässe Verpackung durch den Kunden während des Versands zurückzuführen sind, haftet Mitutoyo nicht.

- 11) Haftung, Schadloshaltung:** Mitutoyo haftet dem Kunden gegenüber nur für im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden bei Nachweis grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht. Ausgeschlossen ist jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte oder Folgeschäden.
- Der Kunde ist verpflichtet, Mitutoyo im gesetzlich zulässigen Rahmen gegenüber allen Ansprüchen jeglicher Art schadlos zu halten, welche Dritte gegen Mitutoyo im Zusammenhang mit der Nutzung von Waren von Mitutoyo durch den Kunden geltend machen.
- Wichtiger Hinweis:** Wird das Messgerät als Teil einer Automatisierung (Roboter, Zuführungs-System, etc.) eingesetzt, ist ein Maschinen-Sicherungssystem erforderlich, eine unbedingte Voraussetzung für CE-Konformität und Inbetriebnahme. Die Leistung ist durch den Kunden zu erbringen.
- 12) Datenverlust:** Der Kunde ist für die Sicherheit, Sicherung und Neuinstallation seiner Daten verantwortlich. Mitutoyo übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten oder Software.
- 13) Geistiges Eigentum, Schutzrechte Dritter:** Mitutoyo bleibt Inhaberin sämtlicher Immaterialgüterrechte an den Waren im Zusammenhang stehender Unterlagen und Dokumentation.
- 14) Vertraulichkeit**
- 14.1 Grundsatz:** Mitutoyo behandelt sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhält oder erstellt, vertraulich. Dies gilt insbesondere für Informationen und Aufzeichnungen aus Labor- und Kalibriertätigkeiten sowie für Informationen über den Kunden, die Mitutoyo aus anderen Quellen erhält.
- 14.2 Ausnahmen und Offenlegung:** Nicht als vertraulich gelten Informationen, die allgemein bekannt sind, die der Kunde selbst öffentlich zugänglich macht oder deren Offenlegung zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Beabsichtigt Mitutoyo, vertrauliche Informationen öffentlich zugänglich zu machen, informiert sie den Kunden vorgängig. Ist Mitutoyo gesetzlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung hierzu berechtigt, informiert sie den Kunden beziehungsweise die betroffene Person über die offengelegten Informationen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.3 Informationen aus anderen Quellen:** Informationen über den Kunden, die Mitutoyo aus anderen Quellen als dem Kunden erhält, werden vertraulich behandelt. Die Identität der Quelle wird gegenüber dem Kunden vertraulich behandelt und nicht offengelegt, sofern die Quelle einer Offenlegung nicht zustimmt.
- 14.4 Mitarbeitende und Dritte:** Mitutoyo verpflichtet Mitarbeitende, Mitglieder von Gremien, Auftragnehmer, Personal externer Stellen sowie sonstige Personen, die im Auftrag von Mitutoyo tätig sind, zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Rahmen der Labor- und Leistungstätigkeiten erhaltenen oder erstellten Informationen, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus. Mitutoyo ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte beizuziehen und vertrauliche Informationen innerhalb der Mitutoyo-Gruppe (Mitutoyo Corporation, Japan, und die mit ihr verbundenen Gesellschaften) weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung, technische Unterstützung oder Gewährleistungsabwicklung erforderlich ist. Die betreffenden Empfänger werden zu einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeit verpflichtet. Mitutoyo bleibt für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch beigezogene Dritte verantwortlich.
- 14.5 Aufbewahrung und Verwendung technischer Daten:** Mitutoyo bewahrt die im Rahmen von Labortätigkeiten erstellten Aufzeichnungen während der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist auf. Technische Daten darf Mitutoyo in anonymisierter Form zur Ermittlung von Messunsicherheiten, zur Validierung von Verfahren und zur internen Qualitätssicherung verwenden.
- 14.6 Akkreditierungs- und Aufsichtsstellen:** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS sowie andere zuständige Akkreditierungs- und Aufsichtsstellen im Rahmen von Begutachtungen und Überwachungen Einsicht in ihn betreffende Aufzeichnungen nehmen können. Diese Stellen unterliegen ihrerseits den anwendbaren Geheimhaltungspflichten.
- 14.7 Fortgeltung und Personendaten:** Die Vertraulichkeitspflichten gelten unbefristet und über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus. Für die Bearbeitung von Personendaten gelten ergänzend die Datenschutzerklärung von Mitutoyo und das Schweizer Datenschutzgesetz.
- 15) REACH Compliance:** Mitutoyo bescheinigt die Einhaltung der REACH Normen und informiert über besonders besorgniserregende Substanzen (SVHC) in Gewichtsanteilen über 0,1% gemäss Art. 33 REACH. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://mitutoyo.eu/reach>
- 16) Schulungen:** Die Schulungstage müssen ab Lieferung der Waren innerhalb von 12 Monaten bezogen werden.
- 17) Abtretung:** Mitutoyo ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen, einschliesslich zum Inkasso, an Dritte abzutreten.
- 18) Schriftlichkeit:** Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 19) Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen respektive nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.
- 20) Gerichtsstand, anwendbares Recht:** Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis bzw. aus den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ergeben, sind die Gerichte am Sitz von Mitutoyo, zurzeit in Urdorf/ZH, zuständig. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechts.